

Abstandsliste 2007

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)	
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (9)	
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokeranlagen und Gaswerke	
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Rohstein und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstein in Stahlwerken, einschl. Strahlgießanlagen	
		4	4.4 (1)	Mineräldaffinerien (8)	
	II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
			6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rütteln oder Vibrierten mit einer Produktionsleistung von 1 Toner mehr je Stunde im Freien (1)
			7	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
			8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erhitzen von Rohstein oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnenn oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (1) (s. auch lfd. Nm. 27 und 46)
			9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumrösten (8)
			10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
11			3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)	
12			4.1 (1) c), d)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (8)	
13			4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellen Umfang (8)	
14			4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiesäuren (s. auch lfd. Nr. 50) (8)	
15			4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxid, Schwefelverbindungen, Sulfidoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (8)	
16			4.1 (1) f)	Anlagen zur Herstellung von Ausgasstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Biokäse (8)	
17			4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Grundzweckstoffen durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (8)	
18			6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasierplatten, oder Holzfasermatten	
19			7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kläranlagen (s. auch lfd. Nr. 200)	
20			10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 kW (s. auch lfd. Nr. 101) b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)	
21			10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)	
22			-	Offene Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)	

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (8)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (8)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtlastgewicht (1) (s. auch lfd. Nm. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil-, Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (8)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (8)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (8)
		32	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (8)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (8)
		34	8.6 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnenn Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z. B. Hochschmelzschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 153)

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (8)
		38	1.8 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallölen ohne Holzschichtmittel oder Beschichtungen von halogenierten Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		39	1.9 (2)	Elektromotorenanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromotorenanlagen (*)
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Äpfeln hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bläuen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerbitumen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 81)
		45	3.6 (1) + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussstahl je Tag (s. auch lfd. Nm. 8 und 27)
		47	3.11 (1) + 2)	Schmelze-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von wärmeempfindlichen nachtönen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (8)
		50	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharze, Polymere, Fasern und Zellulosefasern) (s. auch lfd. Nr. 14) (8)
		51	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (8)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgasstoffen für Farben und Anstrichmittel (8)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierölen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (8)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harzbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (8)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (8)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnenn oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen, soweit die Menge des Harzes 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Dächern unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlaken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Veresterung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futur- oder Döngemitteln oder tierischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhars, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbelandeter Knochen, ausgenommen Anlagen für erhaltene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kotrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnenn oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnenn Fertigzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verwertung
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstoffen für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnenn oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnenn bis weniger als 50 Tonnenn Einsatzstoffen je Tag, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerklünnen von Schrott durch Rotomöhlen mit einer Nennleistung des Rotorantreibers von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Aufwarks, mit einer Gesamtgeräuschleistung von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtgeräuschleistung von 1 500 Tonnenn Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnenn oder mehr je Tag oder einer Gesamtgeräuschleistung von 100 Tonnenn oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnenn oder mehr je Tag oder einer Gesamtgeräuschleistung von 150 Tonnenn oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnenn oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Endabhub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnenn Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden, dies gilt auch für saisonal genutzte Getreidesammelstellen, Anlagen zum Be- oder Entladen von Endabhub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autoklaven (*)

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungsanlage einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotorenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
		83	1.5 (1) + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuft (Traies) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Bläuen von Perlit, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rütteln oder Vibrierten mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 81)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bläuen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerbitumen mit einer Produktionsleistung von 200 t bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 bis weniger als 20 t Gussstahl je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Lagieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnenn oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnenn oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nm. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1) + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Eisen- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenstrahlen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
		97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (8)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nm. 20 und 21) sowie geschlossene Motorprüfstände und geschlossene Prüfstände für Sand- oder Luftschrauben
		102	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (8)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (8)
		104	4.3 (1+2) 4.3 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten in industrieller Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (8)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (8) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (8)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Fülls, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (8)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnenn bis weniger als 200 Tonnenn je Jahr

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Menge des Harzes 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen, soweit die Menge des Harzes 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder hellem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabelein mit hellem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Treibmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Rebellanlagen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnenn Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Fleischkonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinstellen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einätzen, Lagern oder Enthaaren von gepackter Tierhaut oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Malzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnenn Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.28 (1+2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abbacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnenn gerösteten Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, Herstellung von Kakaoemulsion aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladeemulsion auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnenn Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnenn oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Aufwarks, mit einer Gesamtgeräuschleistung von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtgeräuschleistung von 100 Tonnenn bis weniger als 1 500 Tonnenn Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnenn oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Endabhub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnenn oder mehr dienen, ausgenommen Engpassbehälter sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gas- z.B. als Treibmittel oder Brangas enthalten, sowie es sich um Endbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikmeter handelt (*) (8)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnenn oder mehr dienen (*) (8)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 2 000 Tonnenn oder mehr dienen (*) (8)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vonvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 22)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
		140	10.21 (2)	Anlagen zur Inneinrichtung von Eisenbahnkesselwagen, Tankwagentrassen, Tankwaggons oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fassern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, sowie die Behälter von organischen Stoffen geringfügig werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermoklaren, Thermosklaren, Beschichten, Imprägnieren oder Applizieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtkälte an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (8)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschli. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	-	Oberirdische Deponien für inert- und Mineralstoffe		
145	-	Säge-, Fumier- oder Schälwerke (*)		
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm		
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gesteinsofen oder Fasercementplatten unter Dampfdruck		
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen		
149	-	Emallieranlagen		
150	-	Presswerke (*)		
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)		
152	-	Stab- und Drahtziehen (*)		
153	-	Schwermaschinenbau		
154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)		
155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)		
156	-	Margarine oder Kunstpfeifeherstellung		
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)		
159	-	Spezialöfen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen (*)		
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurupolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	